

Inhalt

Anmerkung

Pelhams Teilsieg gegen Kraftwerk - Eine Analyse von RA Clemens Rasch

Urheberrecht / eigene Entscheidungen (BGH)

Weiteres BGH-Filesharing-Verfahren gewonnen

Veranstaltungshinweis

Business Breakfast Law powered by Rasch Rechtsanwälte am 20.09.2016

Rasch Rechtsanwälte ++ Medienticker ++

Ausgewählte Urteile

Soziale Netzwerke (LG Berlin)

Facebook-Konto geht auf Erben über

Wettbewerbsrecht (BGH, OLG Düsseldorf)

Werbung mit durchgestrichenen Preisen

Irreführende Werbung mit CE-Zeichen

Markenrecht (BGH)

Auskunftsanspruch des verletzten Markeninhabers geht vor Bankgeheimnis

Urheberrecht/weitere Entscheidungen (EuGH, BGH)

Internet-Provider kann zur Sperrung rechtsverletzender Websites verpflichtet werden

Reha-Einrichtung ist GEMA-pflichtig

Onlinehändler haftet für von Zulieferer eingestellte (Piraterie-) Inhalte

Möbel-Import aus Italien: Schon Werbung kann verboten werden

Pelhams Teilsieg gegen Kraftwerk

Das Bundesverfassungsgericht hat gesprochen: Sampling kann nicht in jedem Fall verboten werden. Umgekehrt folgt aus dem Urteil aber nicht eine unbegrenzte Remix-Freiheit – eine Analyse von RA Clemens Rasch.

Worum geht es: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts setzt einen vorläufigen Schlusspunkt in einem jahrzehntelangen Rechtsstreit zwischen den Gründern der Musikgruppe „Kraftwerk“ und dem Team um Moses Pelham. Pelham hat im Jahre 1997 dem Titel „Nur mir“ einen Rhythmus-Loop unterlegt, der aus der fortlaufenden Wiederholung von zwei Takten besteht, die dem Titel „Metall auf Metall“ von Kraftwerk entnommen waren. In dem seit 1999 anhängigen Rechtsstreit hatten die Kraftwerk-Gründer vor den Zivilgerichten in allen Instanzen gewonnen, die Verwendung der

Musiksequenz wurde verboten. Diese Entscheidung hat nun das Bundesverfassungsgericht gekippt. Die Kunstfreiheit hat in diesem Fall Vorrang vor den Interessen des Tonträgerherstellers.

Das Bundesverfassungsgericht wägt die Interessen genauer ab als der BGH

Im Ausgangspunkt ist zu begrüßen, dass das Bundesverfassungsgericht eine individuelle Abwägung der verschiedenen Interessen vornimmt. Der Bundesgerichtshof hatte in seinen Entscheidungen darauf abgestellt, dass die Kunstfreiheit jedenfalls dann zurückzustehen habe, wenn das Sample von dem Verwender nachproduziert werden könnte. Der BGH hat damit versäumt, Kriterien für eine inhaltliche Abwägung der Grundrechtsinteressen zu entwickeln. Insoweit bringt das Bundesverfassungsgericht die rechtliche Prüfung besser auf den Punkt. Das Ergebnis vermag jedoch nicht zu überzeugen.

Ein künstlerischer Dialog ist erforderlich - reine Übernahme bleibt verboten

Das Bundesverfassungsgericht prüft zum einen die Kunstqualität der im Wege des Sampling erstellten Musikaufnahme. Dabei hebt es die genrespezifische Bedeutung des Sampling für den Hip-Hop hervor. Durch den Schaffensprozess trete der Künstler in einen künstlerischen Dialog mit vorhandenen Werken. Damit scheiden pure Übernahmen fremder Leistungen aus dem Schutzbereich der Kunstfreiheit von vornherein aus, wenn sich das Sampling etwa auf die schlichte Nutzung des musikalischen Gerüsts der Aufnahme beschränkt. Bei der Abwägung der Kunstfreiheit mit den Interessen des Tonträgerherstellers stellt das Bundesverfassungsgericht auf den künstlerischen und zeitlichen Abstand zum Ausgangswerk, die Signifikanz der Musiksequenz, die Bedeutung des Ausgangswerks und die „wirtschaftliche Bedeutung des Schadens für den Urheber des Ausgangswerks“ ab.

Dieses letzte Kriterium trägt im Wesentlichen die Entscheidung des Gerichts. Dies ist aber hoch problematisch, weil es grundsätzlich im Immaterialgüterrecht nicht darauf ankommt, dass der Rechtsinhaber durch die unerlaubte Nutzung des Schutzgegenstands eine konkrete Vermögenseinbuße erleidet (so noch der BGH in der vorausgehenden Entscheidung „Metall auf Metall I“). Wenn sich diese Auffassung weiter durchsetzen sollte, hätte dies eine gravierende Schwächung der Rechte am geistigen Eigentum zur Folge.

Aber: Trotz mehrerer 100.000 Verkäufe keine Vergütung?

Es überrascht auch, dass das BVerfG den Verlust der Einnahmen aus Sampling-Lizenzen als Schaden für unbeachtlich hält. Schließlich gehört die Abschöpfung des Verletzergewinns zu den üblichen Berechnungsmethoden des Schadens. So bleibt es im Ergebnis unbefriedigend, dass in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall die unter Einsatz einer fremden Musiksequenz erstellte Musikaufnahme mehrere hunderttausendmal verkauft wurde, ohne dass der Hersteller der als Sample übernommenen Aufnahme daran beteiligt wäre. Möglicherweise wird sich der Europäische Gerichtshof noch mit dieser Frage beschäftigen müssen.

BVerfG, [Urteil 1 BvR 1585/13](#) – Metall auf Metall

Verfasser: RA Clemens Rasch

Rasch Rechtsanwälte gewinnen weiteres BGH-Verfahren

In einem weiteren Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen über Internet-„Tauschbörsen“ hat der BGH die Revision gegen das Berufungsurteil des OLG Köln zurückgewiesen (Urteil I ZR 48/15). Der I. Zivilsenat hat dort weitere Fragen zur Anwendung der so genannten tatsächlichen Vermutung geklärt.

So hielt der Senat fest, dass der Anschlussinhaber als Täter zu behandeln ist, wenn er nicht hinreichend konkret dazu vorträgt, dass seine Kinder ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (Quelle: BGH-Pressemitteilung). Die Ehefrau des Beklagten hatte zuvor als Zeugin ausgesagt, sie habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Die Kinder des Revisionsführers waren zum Tatzeitpunkt 15 und 17 Jahre alt.

In weiteren Verfahren hat der BGH seine Rechtsprechung bestätigt, wonach ein Anschlussinhaber gegenüber volljährigen Mitnutzern seines Anschlusses keine anlassunabhängigen Prüfpflichten hat. Außerdem hat der Senat vier weitere Verfahren an das Landgericht Bochum zurück verwiesen, das den Streitwert neu bestimmen muss. Der Senat machte dort deutlich, dass eine schematische Festsetzung des doppelten Lizenzwertes, wie sie vom Amts- und Landgericht Bochum praktiziert wird, als Streitwert nicht zulässig ist, sondern individuell der jeweilige Angriffsfaktor ermittelt werden muss.

Anmerkung: In begrüßenswerter Weise stellt der BGH klar, dass die Tätervermutung auch dann gilt, wenn weitere Nutzer, typischerweise Familienangehörige, einen Internetanschluss mit nutzen. Das sollte eigentlich selbstverständlich sein, denn sonst wäre der Anwendungsbereich der Vermutung auf Fälle beschränkt, in denen ein Anschlussinhaber allein lebt, und sie liefere weitgehend leer.

Schon bislang hat der Bundesgerichtshof die Tätervermutung nur in solchen Fällen als erschüttert angesehen, in denen eine konkrete andere Person als Täter benannt worden war und die Tat jeweils gegenüber der Polizei, teils auch erneut vor Gericht, gestanden hatte (BGH I ZR 169/12 – *Morpheus*; BGH I ZR 74/12 – *BearShare*; BGH I ZR 7/14 – *Tauschbörse II*). Ein weiterer Sonderfall betraf in BGH I ZR 121/08 – *Sommer unseres Lebens* die Konstellation, dass unstreitig ein offenes WLAN verwendet wurde. Demgegenüber wenden viele Instanzengerichte schon bei genereller Mitnutzung eines Internetanschlusses die Tätervermutung nicht an und verlangen teils nicht einmal, dass die angebliche Mitnutzung bewiesen werden muss. Einige Anschlussinhaber werden sich nun zur Schadensbegrenzung auf den Standpunkt stellen, ihr WLAN sei unverschlüsselt gewesen.

Nimmt man die Linie ernst, die sich aus der bisherigen BGH-Rechtsprechung abzeichnet, wird man nur bei einem gerichtlichen Geständnis des vom Anschlussinhaber benannten Täters die Tätervermutung als erschüttert ansehen können. Streiten die als Zeugen benannten Mitnutzer die Tat ab, bleibt es bei der Vermutung.

Auch ein Urteil des OLG München wird demnächst vom BGH überprüft

Ein weiteres Revisionsverfahren wegen Filesharings ist seit kurzem vor dem BGH anhängig (Az. I ZR 19/16). Die von Rasch Rechtsanwälte vertretene Klägerin hatte dort die ersten beiden Instanzen ganz überwiegend gewonnen, und das Landgericht und nachfolgend das

OLG München hatten ihr Kosten- und Schadensersatz zugesprochen (LG München I, Urteil 37 O 5394/14 vom 01.07.2015; OLG München, Urteil 29 U 2593/15 vom 14.01.2016).

Die Revisionsführer meinten, sie genügten ihrer Darlegungslast, indem sie mitteilten, eines ihrer Kinder sei Täter, sie verrietten aber nicht, welches. Einen Zugriff ihrer Kinder auf den Internetanschluss zum Tatzeitpunkt hatten sie zwar behauptet, jedoch nicht bewiesen. In der Beweisaufnahme verweigerten die Kinder das Zeugnis. Das OLG München hielt dort fest, die Beklagten seien ihrer sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen. Art.6 Abs. 1 GG gewähre keinen schrankenlosen Schutz gegen jede Art von Beeinträchtigung familiärer Belange. Vielmehr seien auch die gegenläufigen Belange der Klägerin zu berücksichtigen, deren Ansprüche ihrerseits den Schutz der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG genießen. Müsste der Anschlussinhaber nicht erklären, wie es zu den Rechtsverletzungen gekommen sei, wären die Ansprüche gegen Inhaber von Familienanschlüssen regelmäßig nicht durchsetzbar (OLG München a.a.O, Umdruck S. 8f.). In dem dortigen Verfahren wird sich der BGH möglicherweise zum Verhältnis von sekundärer Darlegungslast und Tätervermutung äußern.

BGH, Urteil I ZR 48/15 vom 12.05.2015 [zur Pressemitteilung](#)
[Beitrag von RA Clemens Rasch](#): BGH konkretisiert Haftung in Filesharing-Fällen, IP-Rechtsberater 2016, S. 45-48
[OLG München Urteil 29 U 2593/15](#) vom 14.01.2016
Verfasser: RA Martin Bolm

Einladung zum „Business Breakfast Law“ am 20.09.2016

Neue Medien ersetzen für manche Nutzer schon jetzt das Fernsehen. Doch wie wirbt man dort rechtskonform? Im Wasserschloss in der Speicherstadt wird RA Kay Spreckelsen einen Impulsvortrag zum Thema „Werbung auf YouTube“ halten. Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind!

Viele Zuschauer kehren dem traditionellen Fernsehen den Rücken und stellen sich ihr eigenes Programm auf Plattformen wie YouTube, MyVideo oder Vimeo zusammen. Gerade auf YouTube sind mit Unterstützung durch Netzwerke, wie beispielsweise MEDIAKRAFT, WebTV Formate entstanden, die ihre Betreiber zu ungeahnter Prominenz geführt haben. Die YouTube-Stars von heute erreichen mit ihren inzwischen sehr professionell produzierten Clips ganz erhebliche Reichweiten und werden damit auch für die Werbewirtschaft interessant.

Der Vortrag von RA Kay Spreckelsen beschäftigt sich in Grundzügen mit den verschiedenen Werbemöglichkeiten auf YouTube - über den Werbespot, das Product Placement, das Sponsoring bis hin zur redaktionellen Werbung. Die Schnittstelle zwischen gerade noch zulässiger redaktioneller Werbung und eben nicht mehr zulässiger Schleichwerbung soll anhand verschiedener Fälle näher beleuchtet werden.

Der Sprecher, RA Kay Spreckelsen, war vor seiner Tätigkeit in der Kanzlei Rasch Rechtsanwälte Justitiar bei EastWest Records und Warner Music. Er berät deutsche und

internationale Unternehmen bei der Rechtsdurchsetzung im Urheber-, Medien- und Wettbewerbsrecht.

Business Breakfast Law in Kooperation mit Hamburg@work/next media.hamburg
20. September 2016, 09:30 Uhr. Wasserschloss, Dienerreihe 4, 20457 Hamburg
Anmeldung bis 12. September erbeten
Eintritt: 15 Euro, kostenfrei für Mitglieder von Hamburg@work

Rasch Rechtsanwälte ++ Medienticker ++

Hier eine Auswahl von Vorträgen, Presseartikeln und -Zitaten unserer Anwälte in Fach- und Publikumsmedien.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung, die ab 25.05.2018 in allen EU-Staaten wirksam wird, wird das Datenschutzrecht vereinheitlichen. Davon werden auch die Unternehmen profitieren, meint RA Malte Rheingans, befragt vom Marketingmagazin one to one, 02.06.2016

++

DIE WELT interviewte Kanzleigründer Clemens Rasch zum Pelham-Urteil. DIE WELT, 01.06.2016

++

RAin Sophie Engelhardt setzte ihren Online-Ratgeber für Jungunternehmer mit Beiträgen über Adblocking, Preisgestaltung und -darstellung, Produktbeschreibungen und Nutzung fremder Inhalte fort. „Deutsche Startups“, Januar – April 2016.

++

Die Rechtsanwälte Clemens Rasch, Martin Bolm, Sophie Engelhardt und Katharina Voigtland waren auf der Musikmesse Frankfurt mit verschiedenen Vorträgen zu Gast. Business Academy inspired by SOMM, Musikmesse Frankfurt, 07.-10.04.2016.

++

Rechtsanwältin Katharina Voigtland hielt einen Vortrag zum Thema „Youtube, Periscope & Co“ auf der Social Media Week, 25.02.2016.

++

„Schöner Wohnen aus der Fälscherwerkstatt“: Zum Start der Möbelmesse imm im Januar wurde RA Kay Spreckelsen in der WELT zu Möbelplagiaten zitiert. DIE WELT, 18.01.2016

Facebook-Konto geht mit dem Tod auf die Erben über

Das soziale Netzwerk Facebook muss den Eltern einer Verstorbenen Zugriff auf deren Konto ermöglichen. Wie alle anderen Verträge geht der Nutzungsvertrag auf die Erben über. Im Ergebnis wird der „digitale“ Nachlass in Gestalt eines Facebook-Accounts oder E-Mail-Konten nicht anders behandelt als der „analoge“ in Form von Fotos oder Tagebüchern.

Nach dem Unfall- bzw. möglichen Freitod einer 15jährigen versuchten ihre Eltern, in ihrem Facebook-Profil Hintergründe zu ermitteln. Der Zugriff auf das Konto mit den Nutzerdaten

war jedoch nicht mehr möglich. Denn es war schon von einem Facebook-„Freund“ der Verstorbenen in den „Gedenkzustand“ versetzt worden. Facebook weigerte sich, das Konto zu entsperren. Die Eltern verklagten das soziale Netzwerk – und gewannen.

Das Landgericht Berlin hielt fest, dass das Nutzungsverhältnis zu Facebook nicht anders zu behandeln ist als andere schuldrechtliche Verträge. Auch die Rechte und Pflichten aus diesem Nutzungsverhältnis gehen im Wege der so genannten Gesamtrechtsfolge nach § 1922 BGB auf die Erben über. Die Eltern hätten daher einen Auskunftsanspruch, der darauf gerichtet sei, dass Facebook ihnen Zugriff auf das Konto gewähre.

Ausführlich hat sich das Gericht mit den zahlreichen Einwänden des Netzwerks befasst. Es hat eine bei Internetrecht-Spezialisten vertretene Ansicht abgelehnt, dass nur die „vermögensrechtlichen“ Teile des digitalen Nachlasses vererblich sein sollen, andere Teile jedoch nicht. Eine solche Unterscheidung kenne das BGB-Erbrecht nicht.

Die Gedenkzustands-Richtlinien von Facebook seien in der bis 2014 verwendeten Fassung unwirksame AGB im Sinne des § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB, weil Nutzer und ihre Erben dadurch unangemessen benachteiligt würden, dass Dritte den „Gedenkzustand“ herbeiführen können und die Erben danach keinerlei Zugriff mehr auf die Inhalte hätten. Auch das Datenschutzrecht stehe einem Zugriff der Eltern als Erbengemeinschaft nicht entgegen.

LG Berlin, [Urteil 20 O 172/15](#) vom 17.12.2015

Verfasser: RA Martin Bolm

Werbung mit durchgestrichenem Preis ist zulässig

Eine Werbung, bei der mit einem durchgestrichenen früheren Preis geworben wird, dem ein niedrigerer neuer Preis gegenübergestellt wird, ist grundsätzlich nicht irreführend. Bei normalen Internetverkäufen geht der Verkehr ohne weitere Erläuterungen davon aus, dass der Verkäufer nur seinen eigenen früheren Preis für ungültig erklären kann. Offenbar setzt der BGH damit seine bisherige Rechtsprechung weitgehend außer Kraft.

Der Beklagte bot im *Amazon Marketplace* einen Fahrradanhänger zum Kauf an. Er wurde abgemahnt und auf Unterlassung verklagt, weil er nicht durch einen gesonderten Hinweis klargestellt hatte, um welchen Preis es sich bei dem durchgestrichenen Preis handelt. Das Landgericht und nachfolgend das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart wiesen die Klage ab.

Der BGH hat die Entscheidung des OLG bestätigt und die Revision dagegen zurückgewiesen. Zwar müsse sich bei der Werbung mit durchgestrichenen Preisen aus der Werbung klar und deutlich ergeben, worum es sich bei dem durchgestrichenen Preis handelt. Zu Recht sei das Berufungsgericht aber davon ausgegangen, dass der durchgestrichene Preis „eindeutig einen früher von dem Werbenden geforderten Preis“ kennzeichnet. Denn ein Unternehmer könne nur eigene Preise für ungültig erklären. Wolle der Unternehmer mit einem weiterhin gültigen „fremden“ Preis werben, wie zum Beispiel

mit einer UVP des Herstellers oder dem Preis eines Wettbewerbers, müsse er das regelmäßig näher erklären.

Durchgestrichene Preise können (nur) bei „Postenbörsen“ fremde Preise meinen

Das sei höchstens bei „Postenbörsen“ anders, wo in großem Stil Restposten, Ware zweiter Wahl, Ladenhüter und dergleichen verkauft werden. Dort gehen die Verbraucher davon aus, dass die durchgestrichenen Preise die üblichen oder vorherigen Preise im Einzelhandel sind. Denn wenn sich aus dem Preisschild schon ein Nachlass zwischen 50 und 93 Prozent ergebe, nehme der Verbraucher nicht an, dass die Postenbörse ihre eigenen, geringen Preise noch mal mit einem solchen Abschlag senken könne (so schon OLG Hamm 4 U 186/12).

Anmerkung: Die Werbung mit „Statt-Preisen“ wurde bisher als irreführend angesehen, wenn nicht klargestellt wurde, um was für einen Preis es sich bei dem „Statt-Preis“ handelt (BGH I ZR 12/02 – „statt“-Preis). So zum Beispiel, wenn ein Händler seinem Preis einen höheren Neupreis gegenüberstellte, ohne anzugeben, ob dies die UVP des Herstellers, der frühere eigene Neu(wagen)preis oder der Neu(wagen)preis eines anderen Herstellers war (OLG Stuttgart NJW-RR 98, 622). Das galt auch z.B. bei der Werbung für Lebensmittel: Viele Verbraucher, so der BGH in einer oft zitierten Entscheidung aus 1980, würden den durchgestrichenen Preis „nicht ohne weiteres für den früheren eigenen Preis des Werbenden halten, sondern für einen vom Hersteller empfohlenen Preis oder überhaupt für einen allgemein verlangten Marktpreis“ (BGH I ZR 10/78 – Preisgegenüberstellung III).

Jetzt müssen für eine Irreführungsgefahr offenbar weitere Umstände hinzu kommen

Dem gegenüber hält der BGH jetzt fest, dass eine Werbung mit durchgestrichenen Preisen „nicht schon allein“ deshalb irreführend sei, weil der Bezugspreis nicht genau benannt werde (Abs. 8). Daraus lässt sich schließen, dass der BGH zukünftig nur noch dann von einer Irreführung ausgehen wird, wenn weitere Umstände hinzukommen. Nach dem neuen Schrifttum – zitiert wurde insbesondere der Standard-Kommentar *Köhler/Bornkamm*, mit verfasst vom früheren Vorsitzenden des I. Zivilsenats – würden durchgestrichene Preise „jedenfalls heute“ allgemein als die früheren Eigenpreise des Werbenden verstanden (Abs. 14). Dass der BGH seine Aussage allgemein verstanden wissen will und nicht nur den Internetvertrieb meint, sondern auch den stationären Handel, wird auch aus dem amtlichen Leitsatz deutlich: „Werbung mit einem durchgestrichenen Preis misst der Verbraucher nicht eine je nach Vertriebsform unterschiedliche Bedeutung bei. Auch im Internethandel und auf einer Handelsplattform wie Amazon.de erkennt der Verkehr in einer durchgestrichenen Preisangabe regelmäßig den früher von dem werbenden Unternehmer verlangten Preis.“

Hiernach hat der BGH offenbar eine grundsätzliche Kehrtwende vollzogen. Vorsicht ist aber weiterhin bei der Preiswerbung unter Bezug auf unverbindliche Preisempfehlungen (UVP) geboten. Wird auf eine (ehemalige oder noch gültige) Hersteller-UVP Bezug genommen, sollte das klar gestellt werden. Ein solcher Hinweis ist auch nur so lange zulässig, wie die ehemalige UVP noch als Orientierungshilfe taugt, also ungefähr das Marktniveau abbildet (BGH I ZR 131/97 – *Ehemalige Herstellerpreisempfehlung*). Daran kann es fehlen, wenn die UVP nur gegenüber einem Alleinvertrieb ausgesprochen wurde (BGH I ZR 121/99 – *Preisempfehlung bei Alleinvertrieb*).

Weiterhin gilt außerdem: Wirbt der Verkäufer mit durchgestrichenen ehemaligen Eigenpreisen, sollte er in der Lage sein nachzuweisen, dass der durchgestrichene Preis zuvor für einen bestimmten Zeitraum ernsthaft verlangt worden ist. Denn § 5 Abs. 4 S. 2 UWG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Beweislastumkehr zulasten des werbenden Unternehmers vor.

BGH, Urteil IZR 182/14 vom 05.11.2015 – Durchgestrichener Preis II
Verfasser: RA Martin Bolm

Werbung mit CE-Kennzeichen kann irreführend sein

Das OLG Düsseldorf hat eine Werbung mit den Angaben „CE/TÜV/GS-geprüft“ als irreführend beanstandet. Ausschlaggebend war der enge werbliche Zusammenhang des CE-Zeichens mit den echten Prüfzeichen „TÜV“ und „GS“.

Die Beklagte hatte einen Lichtwecker im Internet mit den Angaben: „Inkl. Netzteil: CE/TÜV/GS-geprüft“ beworben. Das Gericht hat betont, dass in Bezug auf Art und Weise, wie das CE-Zeichen verwendet oder angebracht wird, „höchste Anforderungen“ zu stellen sind. Denn unter Verbrauchern und selbst unter Juristen sei „weithin unklar“, was das CE-Zeichen eigentlich bedeute.

Gericht: Selbst vielen Juristen ist unklar, was das Zeichen bedeutet

Stelle man - wie die Beklagte des dortigen Verfahrens - das CE-Zeichen in unmittelbarem Zusammenhang mit echten Prüfsiegeln dar, könne der Verbraucher fälschlicherweise vermuten, dass die Vergabe des CE-Zeichens ein Beleg für durch Dritte geprüfte Qualität sei. Das sei aber falsch. Denn anders als bei den Prüfzeichen TÜV oder GS finde beim CE-Zeichen aber im Normalfall gerade keine Prüfung des Produkts durch einen mehr oder weniger objektiven Dritten statt. Es sei nur eine Eigenerklärung des Herstellers.

Nach den gesetzlichen Vorgaben, so das Gericht, habe der Hersteller und Werbende deshalb „tunlichst alles zu unterlassen, was über den rein gesetzlich geschuldeten Hinweis hinausgeht.“ Das bedeute, dass „jedes Beiwerk“ zur neutralen Anbringung des CE-Zeichens unterlassen werden müsse, das geeignet sei, irriige Vorstellungen des Durchschnittsverbrauchers über die Natur des CE-Zeichens hervorzurufen oder zu verstärken. Dieser Rahmen werde bereits dann verlassen, wenn mit der Bezeichnung „CE-geprüft“ geworben werde.

Anmerkung: Das CE-Zeichen ist eine Eigenerklärung des Herstellers, ein „Warenpass“ für den EU-Binnenmarkt. Welche Vorgehensweise der Hersteller vor Anbringung des CE-Zeichens wählen muss, im so genannten *Konformitätsbewertungsverfahren*, schreibt die jeweilige produktbezogene EU-Richtlinie vor. Es gibt über 30 solche Richtlinien; viele Produkte fallen auch in den Anwendungsbereich zugleich mehrerer Richtlinien. Nur ausnahmsweise darf das CE-Zeichen erst dann auf dem Produkt angebracht werden, wenn ein staatlich akkreditiertes Prüfinstitut das Produkt als so genannte „notifizierte Stelle“ geprüft hat. Das ist zum Beispiel bei bestimmten Medizinprodukten der Fall. Nur in diesen Sonderfällen soll das CE-Zeichen wie ein Prüfsiegel behandelt werden können.

In allen anderen Fällen sollte man auf eine neutrale und nicht über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Verwendung des CE-Zeichens achten. Denn das Gericht macht deutlich, dass es eine Irreführung auch in Fällen annehmen würde, die nicht auf Punkt und Komma mit dem entschiedenen Fall übereinstimmen: So komme es für die Eignung zur Irreführung nicht auf ein Trennzeichen zwischen den echten Prüfsiegeln „TÜV“ und „GS“ und dem CE-Zeichen an; auch das Wort „-geprüft“ sei nicht ausschlaggebend. Auch der Umstand, dass die Werbung mit dem CE-Zeichen sich nur auf das Netzteil des Produkts bezog, sei egal, denn das Netzteil sei ein besonders wichtiger und sicherheitsrelevanter Bestandteil des Produkts.

OLG Düsseldorf, [Urteil I-15 U 58/15 vom 25.02.2016](#)

Verfasser: RA Martin Bolm

Markenpiraterie: Rechtsschutz geht vor Bankgeheimnis

Eine Bank muss bei offensichtlichen Markenrechtsverletzungen Auskunft über genutzte Kontenverbindungen erteilen – selbst wenn sie nach dem nationalen Gesetz, das den Auskunftsanspruch regelt, ein Zeugnisverweigerungsrecht hat. So der BGH in den Entscheidungsgründen „Davidoff Hot Water II“, die jetzt vorliegen.

Der Fall: Die Lizenznehmerin für das Parfum „Davidoff Hot Water“ verlangte von der Sparkasse Magdeburg Auskunft über den Inhaber eines Kontos. Das Konto war bei eBay-Verkäufen gefälschter Markenparfums als Zahlungsverbindung angegeben. Während das Landgericht Magdeburg der Klägerin den Anspruch zusprach, wies das Oberlandesgericht Naumburg die Klage ab. Der BGH hat den Anspruch der Klägerin bestätigt – trotz Zeugnisverweigerungsrecht der Bank.

BGH: Wirksamer Auskunftsanspruch geht vor

Der Anspruch aus § 19 Abs. 2 Markengesetz (MarkenG) besteht zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes dann nicht, wenn der zur Auskunft Verpflichtete ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 383 ff. ZPO hat. Genau das war bei der beklagten Bank der Fall. Da § 19 MarkenG der Umsetzung der in Artikel 8 der Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG dient, müsse die Bestimmung jedoch unionsrechtskonform ausgelegt werden, so der BGH.

Wie der EuGH im Vorlageverfahren entschieden habe, stehe eine Norm, die eine unbegrenzte und bedingungslose Berufung auf das Bankgeheimnis erlaube, den Rechten aus den Artikeln 17 Abs. 2 und 47 der EU-Grundrechtecharta entgegen – den Rechten auf Schutz geistigen Eigentums und einen wirksamen Rechtsbehelf. Deswegen müssten diese Grundrechte der Klägerin mit den Rechten der Sparkasse auf Schutz personenbezogener Daten ihrer Kunden und Berufsfreiheit in ein angemessenes Gleichgewicht gebracht werden. Die unionsrechtskonforme Auslegung führe hier zu dem Ergebnis, dass eine Bank, deren Konto für den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit einer offensichtlichen Rechtsverletzung genutzt wurde, sich gegenüber einem Auskunftsverlangen des Geschädigten nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen darf.

In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzungen überwiegt daher, so der BGH, regelmäßig das Interesse des Markeninhabers an seinem geistigen Eigentum und an einem effektiven Rechtsbehelf die Interessen des Bankinstituts und seines Kunden. Die Offenbarung von Name und Anschrift des Kontoinhabers wiege auch nicht besonders schwer.

Dieses Ergebnis sei auch deshalb gerechtfertigt, weil die Klägerin keine anderen wirksamen Rechtsbehelfe zur Verfügung habe. Hier könne die Klägerin allein noch Strafanzeige stellen. Dabei sei aber nicht gesichert, dass sie eine zeitnahe Auskunft erhalte – sie könne die Ermittlungsbehörden auch weder zu bestimmten Ermittlungen noch zu einer schnellen Auskunft zwingen. Letztlich würde eine auf diesem Weg erlangte Auskunft den Kontoinhaber genauso stark in seinen Rechten beeinträchtigen.

Anmerkung: Die Entscheidung ist zu begrüßen. Schon zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit wird Artikel 8 aus der InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG herangezogen, um ein Versäumnis bzw. eine Wertentscheidung des nationalen Gesetzgebers gerade zu rücken. In der Entscheidung zum Portal „...esel.to“ (IZR 174/14, nächster Beitrag) hat der BGH betont, dass die Störerhaftung im Lichte des Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie auszulegen ist, wonach die Mitgliedsstaaten sicher stellen müssen, dass Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können. Hier hat der BGH im Streit um den markenrechtlichen Auskunftsanspruch das Zeugnisverweigerungsrecht der Bank „overruled“, über deren Konto rechtsverletzende Verkäufe abgewickelt wurden. Der BGH macht deutlich, dass dieser Anspruch nur dann durchgreift, wenn der Rechteinhaber keinen anderen wirksamen Rechtsbehelf hat (Gedanke der Subsidiarität, dazu auch im nachfolgenden Beitrag).

Schon zum zweiten Mal wird Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie als Korrektur angewendet

Was bei offensichtlichen Markenrechtsverletzungen gilt, muss auch bei offensichtlichen Verletzungen anderer Schutzrechte gelten, so im Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrecht. Denn die dahin gehenden Auskunftsansprüche sind parallel ausgestaltet, und die Interessenlage der jeweils widerstreitenden Grundrechte dürfte in den meisten Fällen vergleichbar sein.

BGH, Urteil IZR 51/12 vom 21.10.2015 – Davidoff Hot Water II
Verfasser: RA Martin Bolm

BGH ebnet den Weg für Sperren von illegalen Webseiten

Rechteinhaber können effektiv gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet vorgehen: Mit einem wegweisenden Urteil vom 26.11.2015 (IZR 174/14) hat der BGH Rechteinhabern ein neues Werkzeug dazu an die Hand gegeben. Die Entscheidung klärt dabei zahlreiche Rechtsfragen und bringt das Schutzniveau in Deutschland auf eine Stufe mit anderen EU-Ländern.

Accessprovider wie die Telekom oder Telefónica können verpflichtet werden, den Zugang zu bestimmten Internetseiten zu unterbinden. Derartige Zugangssperren durch

Accessprovider sind in anderen EU-Ländern wie England, Österreich, Frankreich oder Spanien längst die Regel. Deutsche Gerichte haben es verletzten Rechteinhabern aber bislang verwehrt, die Provider in Anspruch zu nehmen. Begründet wurde dies teilweise mit einer fehlenden (gesetzlichen) Anspruchsgrundlage (so OLG Hamburg, Urt. v. 21.11.2013 – 5 U 68/10), teilweise mit der vermeintlich fehlenden Wirksamkeit solcher Sperren (so die Vorinstanz zu der vorliegenden BGH-Entscheidung, OLG Köln, Urt. v. 18.07.2014 – 6 U 192/11).

Details der Entscheidung

Der BGH erteilt in zahlreichen Punkten der Rechtsauffassung der Vorinstanz eine Absage und stärkt dadurch die Position verletzter Rechteinhaber erheblich. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Feststellungen:

Anspruchsgrundlage

Das deutsche Recht sieht mit der aus § 1004 BGB abgeleiteten Störerhaftung eine Anspruchsgrundlage vor, aus der Rechteinhaber Unterlassungsansprüche gegen Accessprovider herleiten können. Dies entspricht auch den europarechtlichen Vorgaben. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG sowie Art. 11 S. 3 der Richtlinie 2004/48/EG sehen vor, dass Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler oder Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums genutzt werden. Gerade Vermittler wie hier die Accessprovider sind oftmals am besten in der Lage, Urheberrechtsverletzungen über das Internet ein Ende zu setzen.

Umsetzung ist nicht unzumutbar

Der Provider hatte in dem Verfahren geltend gemacht, die von ihm verlangten Maßnahmen seien zu teuer, die Sperrung der Webseite daher wirtschaftlich unzumutbar. Das OLG Köln hatte in diesem Zusammenhang von der Klägerin gefordert, die Existenz wirtschaftlich zumutbarer Maßnahmen genau darzulegen und zu beweisen. Der BGH sieht dies anders und stellt zutreffend fest, dass die Kläger als Musiklabels keinen Einblick in die wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten eines Accessproviders haben. Es ist ihnen daher nicht möglich, wie vom OLG Köln gefordert, detailliert zu den Kosten der technischen Umsetzung einer Sperre vorzutragen, dies ist vielmehr Aufgabe des Accessproviders im Rahmen der sog. sekundären Darlegungslast.

Auch dass DNS- und IP-Sperren den Zugriff auf eine gesperrte Website nicht hundertprozentig verhindern, steht laut BGH ihrer Zumutbarkeit nicht im Weg. Die vom Accessprovider verlangten Maßnahmen müssen unerlaubte Zugriffe auf die geschützten Inhalte lediglich verhindern oder zumindest erschweren – so die Rechtsprechung des EuGH in der Entscheidung „UPC Telekabel“ (Urteil vom 27.03.2014 - C-314/12), der sich der BGH hier anschließt. Daher steht auch die theoretische Möglichkeit, dass der Betreiber einer illegalen Webseite auf eine andere Domain ausweicht oder andere Gegenmaßnahmen ergreift, der Zumutbarkeit nicht entgegen. Andernfalls würden die Rechteinhaber im Fall von massenhaft begangenen Rechtsverletzungen im Internet schutzlos gestellt.

Des Weiteren steht die Gefahr der (Mit-)Sperrung von rechtmäßigen Inhalten (sog. Overblocking) der Anordnung einer Zugangssperre nicht entgegen. Es darf Anbietern einer

auf Rechtsverletzungen angelegten Webseite nicht möglich sein, sich hinter wenigen legalen Angeboten zu verstecken. Laut BGH ist daher nicht auf die absolute Anzahl rechtmäßiger Angebote abzustellen, sondern auf das Gesamtverhältnis zwischen legalen und illegalen Inhalten. Im vorliegenden Fall sind die Gerichte von lediglich ca. 4 Prozent legaler Inhalte ausgegangen, was der Zumutbarkeit von Sperrmaßnahmen jedenfalls nicht entgegenstehe.

Der BGH hält weiter fest, dass der geschädigte Rechteinhaber nicht vortragen – und schon gar nicht beweisen muss – welchen wirtschaftlichen Vorteil er durch die begehrte Sperre erlangen würde. Im Rahmen der Zumutbarkeitsbetrachtung kommt es allein darauf an, ob weitere Rechtsverletzungen auf wirksame Weise abgestellt oder erschwert werden.

Fernmeldegeheimnis / Achtung der Kommunikation

Dem Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 GG und dem Recht aus Art. 7 der EU-Grundrechtecharta auf Achtung der Kommunikation kommt im Rahmen der Abwägung keine maßgebliche Bedeutung zu. Nach Auffassung des BGH stellt weder eine IP-Sperre, noch eine DNS-Sperre oder eine URL-Sperre einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis dar, weil das öffentliche Angebot von Dateien zum Download und auch der Zugriff auf solche Angebote keine von Art. 10 GG geschützte Individualkommunikation darstellt. Hinzu kommt, dass es jeweils nur um Maßnahmen zur Kommunikationsverhinderung geht, die ebenfalls nicht den Schutzbereich des Art. 10 GG berühren.

Subsidiarität

Im konkreten Fall hat der BGH den klagenden Rechteinhabern keinen Sperrungsanspruch zugesprochen – trotz der durchweg positiven Ausführungen, mit denen er eine „Marschroute“ für kommende Verfahren vorzeichnet. Zwar sei die Störerhaftung gegenüber der Inanspruchnahme des Täters im Grundsatz nicht subsidiär. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit müsse der Verletzte zunächst vorrangig denjenigen Beteiligten in Anspruch nehmen, die entweder die Rechtsverletzungen selbst begangen oder – wie der Hostprovider der zu sperrenden Webseite – durch die Erbringung von Dienstleistungen zu ihnen beigetragen haben. Im konkreten Fall hatten die Kläger vorgetragen, die Internetseite „...esel.to“ habe keinen erkennbaren Betreiber, so dass sie nicht gegen diesen vorgehen konnten. Nach Auffassung des BGH hätten die Kläger jedoch weitere Ermittlungen vornehmen müssen, bevor sie den Accessprovider zur Sperrung auffordern durften. Sie hätten also beispielsweise eine Strafanzeige stellen oder einen Detektiv beauftragen müssen, so die Bundesrichter.

Anmerkung: Rechteinhaber können auf Grundlage der vorliegenden BGH-Entscheidung effektiv gegen illegale Webseiten vorgehen, auch und gerade wenn diese sich einem direkten Zugriff entziehen. Die vom BGH definierten Voraussetzungen für ein erfolgreiches Verfahren sind ohne weiteres erfüllbar. Die Ermittlungen und technischen Analysen stammten von der proMedia GmbH.

BGH, Urteil IZR 174/14 vom 26.11.2015 – Störerhaftung des Access-Providers
Verfasser: RA Mirko Brüß

Fernseh wiedergabe in einer Reha-Klinik

Nach dem EuGH ist die Fernseh wiedergabe in einer Reha-Klinik eine öffentliche Wiedergabe mit der Folge, dass der Betreiber eine GEMA-Lizenz benötigt. Damit „behandelt“ der EuGH diese Gruppe von Konsumenten anders als die Patienten eines Zahnarztes, die im Wartezimmer mit Radiomusik berieselt werden. Wo liegt der Unterschied?

Im Vorlageverfahren hatte der EuGH mehrere Fragen des LG Köln zu beantworten. Das LG Köln neigte dazu, bei den TV-Geräten, die neben dem Wartezimmer auch in Übungsräumen des Reha-Zentrums aufgestellt waren, eine öffentliche Wiedergabe zu bejahen. Es sah sich aber durch die Entscheidung des EuGH C-135/10 SCF daran gehindert. Dort hatte der EuGH entschieden, dass es sich bei den Patienten eines Zahnarztes nicht um „Personen allgemein“ handle und diese, wenn sie im Wartezimmer mit Musik berieselt würden, auch nicht aufnahmebereit seien, sondern zufällig in deren Genuss kämen. Ähnlich könne man aber auch die Situation in den Warteräumen und im Trainingsraum des Reha-Zentrums betrachten, in dem Unfallopfer nach Operationen behandelt werden – so das vorlegende Gericht, das dem EuGH daher mehrere Fragen zur Reichweite der InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG vorlegte, die u.a. in § 15 Abs. 3 UrhG umgesetzt worden ist.

Die Entscheidung

Der EuGH gelangt – wie vom vorlegenden Gericht erwartet – zu dem Ergebnis, dass die Wiedergabe von TV-Sendungen eine öffentliche Wiedergabe darstellt. Er stellt kurz die allgemeinen Merkmale einer öffentlichen Wiedergabe dar, die hier nicht noch einmal wiederholt werden sollen (Absätze 35-46). Dann nimmt er Bezug auf drei eigene Entscheidungen, in denen er für Situationen in einem Hotel, einer Gastwirtschaft und einer Kureinrichtung jeweils eine öffentliche Wiedergabe bejaht hatte (EuGH, Urteile C-306/5 – SGAE; C-403/08 und C-429/08 – Football Association; C-351/12 – OSA). Schließlich hält er fest, dass die TV-Nutzung in den Räumen des Reha-Zentrums dessen Attraktivität in den Augen der Patienten erhöhe, mithin einen Wettbewerbsvorteil begründe und daher gewerblichen Zwecken diene.

Anmerkung: Wo liegt der Unterschied zur Zahnarztpraxis? Um das zu verstehen, liefert das Urteil auf den ersten Blick kaum Greifbares. Offenbar macht der EuGH die Unterscheidung hier daran fest, dass „die Patienten eines Zahnarztes einer [Musikverbreitung] im allgemeinen keine Bedeutung beimessen, so dass diese nicht geeignet ist, die Attraktivität und daher die Frequentierung dieser Praxis zu erhöhen“ (Abs. 52, EuGH C-135/10 Abs. 97) – wohingegen die Verbreitung von TV-Sendungen im Reha-Zentrum „Unterhaltung bieten soll, eine zusätzliche Dienstleistung darstellt, die zwar keine medizinische Bedeutung besitzt, sich aber auf die Standards und Attraktivität der Einrichtung günstig auswirkt und dieser somit einen Wettbewerbsvorteil verschafft“ bzw. „einen gewerblichen Zweck aufweisen kann“ (Abs. 63). Unausgesprochen mag der Unterschied auch darin liegen, dass in dem Fall SCF die Musikwiedergabe nur vor der Behandlung, im hier entschiedenen Fall auch während der Behandlung stattfand.

„Musikuntermalung gehört bei der Reha dazu- beim Zahnarzt nicht“

Mit anderen Worten: Vergleichbar einem Hotel oder einer Kureinrichtung, ist die Musikuntermalung ein Teil des Aufenthalts in der Reha-Klinik, der dem Dienstleistungsangebot der Einrichtung zugerechnet wird, wohingegen die Musik im Zahnarzt-Warteraum von den Patienten als Dienstleistungs-fremd angesehen werde.

Erstaunlicherweise wird das Merkmal der „Aufnahmebereitschaft“ in dem Urteil an keiner Stelle auf die Reha-Klinik angewendet. Das LG Köln fragt mit der vierten Vorlagefrage explizit nach der Bedeutung dieses Merkmals, nachdem der EuGH in der viel beachteten Entscheidung SCF entschieden hatte, dass Patienten, die im Zahnarzt-Wartezimmer mit Musik berieselt werden, nicht aufnahmebereit seien (EuGH C-135/10 Abs. 91, 98 – SCF). Das Ergebnis hätte die Fachöffentlichkeit sicher interessiert. Zwar reißt der EuGH zunächst dieses Merkmal selbst an (Abs. 50). Später geht er aber nicht mehr darauf ein. Daraus kann höchstens der Schluss gezogen werden, dass es auf dieses Merkmal nicht ankommt, es also verzichtbar ist, wenn mit der öffentlichen Wiedergabe Erwerbszwecke verfolgt werden und die Musikwiedergabe in einer Art innerem Zusammenhang zur Dienstleistung des Wiedergebenden steht.

Konsequenzen: Für Unternehmen, die in öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Verkaufsräumen, Empfang) TV und/oder Radio wiedergeben, ändert sich die Rechtslage nicht. Dort ist meist davon auszugehen, dass die Medienwiedergabe den Besuch attraktiver machen soll, damit Erwerbszwecken dient und somit grundsätzlich GEMA-pflichtig ist. Bei intern genutzten Räumen (z.B. Werkstatt) kann es beispielsweise am Merkmal einer „Öffentlichkeit“ fehlen, wenn die Mitarbeiter dauerhaft eng zusammen arbeiten und daher persönlich verbunden sind. Das ist eine Frage des Einzelfalls. Wer im medizinischen Bereich mit einer Medienwiedergabe Erwerbszwecke verfolgt und wer nicht, scheint nach dem jetzigen Stand schwer abgrenzbar zu sein.

EuGH, [Urteil C-117/15](#) vom 31.05.2016 – Reha Training
Verfasser: RA Martin Bolm

BGH zur Haftung eines Shops für von Zulieferer eingestellte Inhalte

Wer eine nicht autorisierte DVD mit Bild-/Tonaufnahmen eines Musikers im eigenen Namen zum Verkauf anbietet, haftet auch dann als Täter einer Urheberrechtsverletzung, wenn er die Angebote von einem Zulieferer wie der Phononet GmbH in seinen Shop einstellen lässt und auf eine Überprüfung verzichtet. Schon das Verkaufsangebot ist eine Verbreitungshandlung im Sinne von § 17 UrhG.

Der BGH hat ein Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg bestätigt. Die Beklagte betrieb einen Onlineshop mit ca. 1,5 Millionen Artikeln. Dort stellte ein Dienstleister die DVD „Al Di Meola – In Tokio (Live)“ ein. Diese DVD enthält vom Künstler nicht autorisierte Aufnahmen. Das Amts- und das Landgericht verurteilten die Beklagte jeweils zum Kostenersatz für die Abmahnung. Der BGH hat die Revision zurückgewiesen.

Das Verbreitungsrecht des ausübenden Künstlers nach § 77 Abs. 2 UrhG sei schon dann verletzt, wenn Verbraucher mit Werbung angeregt würden, das Original oder Vervielfältigungsstücke zu erwerben. Ein Verkauf müsse nicht bewiesen werden.

Da die Beklagte die DVD im eigenen Namen und auf eigene Rechnung angeboten habe, vermittele sie dem Internetnutzer den Eindruck, sie übernehme die Verantwortung für die Verkaufsangebote. Daran ändere der Umstand nichts, dass die Beklagte selbst die von einem Zulieferer eingestellten Inhalte nicht zur Kenntnis nehme. Denn anders als eine Internetplattform gebe die Beklagte eigene Angebote ab. Für diese hafte sie auch, wenn sie sich Dritter bediene und den Inhalt nicht kontrolliere. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Beklagte im dortigen Fall die unautorisierten Vervielfältigungsstücke unschwer habe erkennen können.

Anmerkung: Die Abgrenzung zu einer Plattform, bei der Prüfpflichten erst ab Kenntnisverschaffung einsetzen, war im vorliegenden Fall eindeutig. Wer mit Drittinhalten arbeitet, die er nicht kontrollieren kann, kann versuchen, mit dem Zulieferer eine Haftungsfreistellung zu vereinbaren oder sein Angebot als Plattform ausgestalten.

Die EU hat im Ende 2015 eine öffentliche Anhörung mit Blick auf die mögliche Regulierung auch der Haftung solcher Plattformen durchgeführt. Während das Endergebnis noch nicht veröffentlicht ist, sind die vorläufigen Ergebnisse erwartungsgemäß konträr. Je nachdem, welchem „Lager“ die Antwortenden zugehören, werden erweiterte Pflichten für Plattformbetreiber gefordert oder abgelehnt. Es darf daher die Prognose gewagt werden, dass die seit einigen Jahren von der Rechtsprechung ausgestaltete Haftung der Plattformbetreiber nicht maßgeblich geändert werden wird.

BGH, Urteil I ZR 88/13 vom 05.11.2015 – Al Di Meola
Verfasser: RA Martin Bolm

Möbelimport aus Italien: Schon Werbung für Bauhaus-Leuchte kann verboten werden

Die Werbung für eine „Wagenfeld-Leuchte“ auf der Internetseite eines italienischen Unternehmens, die auf deutsche Käufer ausgerichtet ist, verletzt das Verbreitungsrecht. Der BGH hat die urheberrechtliche Haftung des anbietenden Unternehmens und dessen Geschäftsführers bestätigt. Darüber hinaus hält er auch eine Haftung der Spedition für möglich, musste das Verfahren aber insoweit zurückverweisen.

Der BGH hat ein weiteres Berufungsurteil aus Hamburg bestätigt. Es geht um den Vertrieb von Bauhaus-Möbeln, hier Leuchten, die in Italien seinerzeit keinem urheberrechtlichen Schutz unterlagen, in Deutschland hingegen schon. Die Beklagte zu 1. warb deutschsprachig im Internet und in Printmedien unter wörtlicher oder bildlicher Bezugnahme auf die Wagenfeld-Leuchte mit der Möglichkeit des Bezugs in Italien. Sie wies dabei darauf hin, dass deutsche Kunden die Leuchte unmittelbar in Italien oder zu Händen eines Spediteurs übereignet erhalten können.

Darin hat der BGH eine Verletzung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts gesehen, für die auch der Geschäftsführer der Beklagten zu 1. verantwortlich sei. Denn über Maßnahmen wie die streitgegenständliche Werbung und den Auslandsvertrieb werde typischerweise auf Geschäftsführerebene entschieden. Die Werbung könne auch verboten werden, wenn es nicht zum Erwerb von Leuchten gekommen sei (vgl. schon die zuvor besprochene Entscheidung des BGH). Anders als von den Vorinstanzen bewertet, hat der BGH unter Verweis auf die Entscheidung des EuGH C-5/11 - Donner auch eine Haftung der Spedition und ihres Geschäftsführers für möglich gehalten und das Verfahren insoweit zur weiteren Tatsachenfeststellung zurück verwiesen.

Anmerkung: Wie der EuGH schon 2012 entschieden hat, nimmt ein Händler, der auf vergleichbare Weise für urheberrechtlich geschützte Möbel wirbt und diese mit einem spezifischen Lieferungssystem in ein Mitgliedsland bringt oder dies einem Dritten erlaubt, urheberrechtliche Nutzungshandlungen vor (EuGH C-5/11, Abs. 30 -Donner). Der EuGH hat dort auch geklärt, dass die europarechtliche Warenverkehrsfreiheit es einem Mitgliedsstaat nicht verbietet, die Beihilfe zu solchen Nutzungshandlungen unter Strafe zu stellen (Abs. 37), insbesondere wenn die Werke im Herkunftsstaat keinen urheberrechtlichen Schutz genießen oder dieser nicht durchsetzbar ist.

BGH, Urteil I ZR 76/11 vom 05.11.2015 – Wagenfeld-Leuchte II
Verfasser: RA Martin Bolm

Herausgeber: Clemens Rasch, An der Alster 6, 20099 Hamburg

Redaktion: Martin Bolm, An der Alster 6, 20099 Hamburg
Telefon 040-244297-0
bolm@raschlegal.de

Dieser Newsletter ist Teil unseres Internetangebots unter www.raschlegal.de.
Sie können ihn unter www.raschlegal.de/newsletter abonnieren. Die Online-Version enthält Hyperlinks zu den besprochenen Entscheidungen.